



**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der
Stadt Neunburg vorm Wald
„Gesundheitszentrum Ostoberpfalz“
(MVZ)
vom 25.11.2019**

**Beschlossen in der Stadtratssitzung am 25.11.2019,
bekannt gemacht am 26.11.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	Seite 3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	Seite 3
§ 3	Für das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz zuständige Organe	Seite 3
§ 4	Die Eigenbetriebsleitung	Seite 4
§ 5	Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses	Seite 4
§ 6	Zuständigkeit des Stadtrates	Seite 5
§ 7	Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters	Seite 6
§ 8	Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	Seite 6
§ 9	Ärztlicher Leiter	Seite 6
§ 10	Verpflichtungserklärungen	Seite 7
§ 11	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	Seite 7
§ 12	Wirtschaftsjahr	Seite 7
§ 13	Inkrafttreten	Seite 7

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Neunburg vorm Wald geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Gesundheitszentrum Ostoberpfalz“ (MVZ)“.

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V, insbesondere dessen Unterhaltung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinische notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit heilbedürftigen Personen.

(2) Das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Aufgabe mittelbar oder unmittelbar dienen. Diese umfasst auch die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären, ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlichen Versorgungsformen sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen im Rahmen der Gesetze.

§ 3

Für das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz sind:

Eigenbetriebsleitung (§ 4) als Werkleitung
Gesundheitsausschuss (§ 5) als Werkausschuss
Stadtrat (§ 6)
Erste Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Eigenbetriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Eigenbetriebsleitung geführt. Diese besteht aus einem ärztlichen und kaufmännischen Betriebsleiter mit der Dienstbezeichnung „Ärztl. bzw. Kaufm. Betriebsleiterin / Betriebsleiter“. Die genaue Aufgabenverteilung ist im Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neunburg vorm Wald zu regeln. Bei Abwesenheit wird durch die Eigenbetriebsleitung ein Vertreter benannt, der nach innen und außen vertretungsberechtigt ist.

(2) Die Eigenbetriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Personaleinsatz.

(3) Die Eigenbetriebsleitung ist ferner zuständig in allen Personalangelegenheiten, die ihr vom Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald übertragen sind, insbesondere für

Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Weiterbeschäftigung, Tätigkeitsveränderung, Auflösung von Arbeitsverträgen im gegenseitigen Einvernehmen, Kündigung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Praktikanten, Auszubildenden; ausgenommen sind die Ärzte.

(4) Die Eigenbetriebsleitung führt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes und führt dienstrechtliche Maßnahmen durch.

(5) Die Eigenbetriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Gesundheitsausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Der Stadtrat und Gesundheitsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz vertritt die Eigenbetriebsleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Eigenbetriebsleitung vertritt die Interessen der Stadt im Rahmen bestehender Beteiligungen.

(7) Die Eigenbetriebsleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Gesundheitsausschuss halbjährig Zwischenberichte über die Entwicklung und Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Gesundheitsausschuss kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Gesundheitsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz, soweit nicht die Eigenbetriebsleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Eigenbetriebsleitung.
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
- d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet.
- e) Aufnahme von im Wirtschaftsplan veranschlagten Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten.
- f) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet.
- g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt.
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt.
- i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Eigenbetriebsleitung zuständig sind.
- j) die Regelung der Dienstverhältnisse für die Eigenbetriebsleitung.
- k) den Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung der Eigenbetriebsleitung.
- l) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- m) die Regelung der Vertragsbeziehungen der Ärzte.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes.
 2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 3. Bestellung des Gesundheitsausschusses und seiner Mitglieder.
 4. Bestellung der Eigenbetriebsleitung sowie Berufung und Abberufung ihre Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz.
 12. Einstellung und Kündigung der Ärzte.
 13. Bestellung eines ärztlichen und kaufmännischen Leiters.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Gesundheitsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gesundheitsausschusses. Er lädt zu den Sitzungen des Gesundheitsausschusses ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Gesundheitsausschusses für das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Dienstvorgesetzter der Eigenbetriebsleitung ist der Erste Bürgermeister. Er führt die Dienstaufsicht über die Eigenbetriebsleitung.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Eigenbetriebsleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Ärztlicher Leiter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen ärztlichen Leiter des Gesundheitszentrums Ostoberpfalz i. S. des § 95 Abs.1 Satz 2 SGB V.
- (2) Der Ärztliche Leiter ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Eigenbetriebsleitung, weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört u. a. die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertraglichen Leistungen. Der Ärztliche Leiter ist neben dem Eigenbetriebsleiter für das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz zuständig in Angelegenheit der Kassenärztlichen Vereinigung und ihren Einrichtungen in allen die vertragsärztliche Versorgung betreffenden Fragestellungen.

- (3) Der Ärztliche Leiter ist kein Organ des Eigenbetriebs.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen „Gesundheitszentrum Ostoberpfalz Neunburg vorm Wald“ durch den Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Gesundheitszentrum Ostoberpfalz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Gesundheitszentrum Ostoberpfalz ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 26. November 2019
Stadt Neunburg vorm Wald


Martin Birner
Erster Bürgermeister



**Erlass einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Neunburg vorm Wald
„Gesundheitszentrum Ostoberpfalz“ (MVZ) vom 25.11.2019**

Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat Neunburg vorm Wald hat in seiner Sitzung am 25. November 2019 die Gründung des Eigenbetriebes „Gesundheitszentrum Ostoberpfalz“ sowie die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Gesundheitszentrum Ostoberpfalz“ beschlossen.

Die Betriebssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 26. November 2019 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26. November 2019 angeheftet und am 7. Januar 2020 abgenommen.

Neunburg vorm Wald, 7. Januar 2020
Stadt Neunburg vorm Wald


Martin Birner
Erster Bürgermeister

